

Viertel des 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts regiert, aber das bindet sie nicht mit diesen zu einem einheitlichen Personenkreis zusammen, sondern besagt nur, daß das Trienter Gebetsgedenken im einen wie im anderen Fall vom gleichen Zeithorizont bestimmt war.

Althoff zerlegt die italienische Reihe⁸⁶ in drei Untergruppen, weil es unter diesen Bischöfen „maximal drei Vertreter eines Bischofssitzes“ gebe und daher „mindestens drei verschiedene Abschlüsse von Gebetsvereinbarungen“ erforderlich seien⁸⁷. Hier wird zum einen vorausgesetzt, was erst zu beweisen wäre, nämlich daß die Namenreihen auf „Gebetsvereinbarungen“ der Bischofsgruppen zurückgehen, und zum anderen ist die Begründung falsch. Nur Belluno und Treviso stellen je drei Bischöfe in der Reihe, und in beiden Fällen ist der dritte erst nach dem Italienzug von 1021/22 eingesetzt worden⁸⁸; die Betroffenen kommen also für eine deutsch-italienische Gemeinschaftsvereinbarung zur Zeit Heinrichs II. gar nicht mehr in Frage. Schon das macht Althoffs Rechnung verdächtig und zeigt, daß die Bischöfe nicht umstandslos als Teilnehmer an einem bzw. an drei Gebetsbünden interpretiert werden können.

Die sieben Bischöfe der ersten italienischen Untergruppe sollen im ersten Jahrzehnt, die drei Bischöfe der zweiten Untergruppe anscheinend im zweiten Jahrzehnt und die neun Bischöfe der dritten Untergruppe im dritten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts regiert haben. Dementsprechend wäre nach Althoff die erste an einem Trienter Gebetsbund von 1004, die zweite an einem von 1013/14 und die dritte an einem von 1021/22 beteiligt gewesen. Für die meisten Bischöfe sind freilich nur wenige Daten verfügbar (für einen, Bruno von Ceneda, überhaupt keine!), und wie lange sie amtiert haben, weiß man nicht. Die Abgrenzung der zweiten Untergruppe (bei Althoff S. 59 Nr. 8-10), die bloß drei Namen umfassen soll, ist jedenfalls ganz willkürlich:

86) Die einschlägigen Personaldaten hat ALTHOFF, Gebetsgedenken (wie Anm. 85) S. 58-60, zusammengestellt; grundlegend Gerhard SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe 951-1122 (1913); vgl. ferner den Kommentar zu den Namen des Sakramentars bei DELL'ORO/ROGGER, Monumenta liturgica (wie Anm. 84) S. 101-124, wo allerdings in den hier interessierenden Fällen nichts wesentliches Neues geboten wird.

87) Vgl. ALTHOFF, Gebetsgedenken (wie Anm. 85) S. 43.

88) Ebda. S. 59 Nr. 11, S. 60 Nr. 19; SCHWARTZ, Die Besetzung der Bistümer (wie Anm. 86) S. 43 (Albain von Belluno), S. 60 (Rother von Treviso).